

Haut und sichtbare Schleimhäute
--

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
3		Veränderungen an Haut, Hautanhangsgebilden und sichtbaren Schleimhäuten: <ul style="list-style-type: none"> - Befund und Ausdehnung unwesentlich, - ohne störende Lokalisation, - unbedeutende Beschwerden, - keine oder einfache Therapie, - Verlauf und Prognose günstig. 	1. Veränderungen an Haut, Hautanhangsgebilden und sichtbaren Schleimhäuten: <ul style="list-style-type: none"> - Befund und Ausdehnung gering, - wenig störende Lokalisation, - mit wehrmedizinisch unwesentlichen Symptomen, - unkomplizierte Therapie, - Verlauf und Prognose günstig. 2. Ausgeprägte Hyperhidrosis der Hände. <p style="text-align: center;">Das Tragen der Dienstbekleidung und der persönlichen Ausrüstung muss uneingeschränkt möglich sein.</p>	Akute behandlungsbedürftige Erkrankungen stärkeren Grades an Haut, Hautanhangsgebilden und sichtbaren Schleimhäuten mit Aussicht auf Abheilung; Behandlungsdauer länger als vier Wochen. <p style="text-align: center;">Nachuntersuchung spätestens nach 12 Monaten.</p>	Veränderungen an Haut, Hautanhangsgebilden und sichtbaren Schleimhäuten: <ul style="list-style-type: none"> - ausgeprägter bis schwerer Befund und/oder große Ausdehnung, - erheblich störende Lokalisation, - mit wehrmedizinisch wesentlichen Symptomen, - schwierige, langanhaltende Therapie, - Verlauf und Prognose ungünstig. <p style="text-align: center;">Das Tragen der Dienstbekleidung und der persönlichen Ausrüstung ist nicht uneingeschränkt möglich.</p>

Anmerkungen:

- Für alle Gradationen kann auch ein einzelnes Kriterium entscheidend sein: So muss zB. bei Akne, Psoriasis und Krankheiten der Ekzemgruppe (toxisch/allergisch) je nach Lokalisation, Ausdehnung, Beschwerden, Therapieverhalten, Verlauf und/oder Prognose eine entsprechende Einstufung erfolgen.
- Urticaria ist nach GNr 3, bei eindeutig allergischer Genese zusätzlich nach GNr 45 zu beurteilen.
- Kontaktallergien ohne wesentliche wehrmedizinische Relevanz sind mit den GZrn III 3 und III 45, solche mit deutlicher wehrmedizinischer Relevanz mit GZr VI 3 und/oder VI 45 zu bewerten.
- Eine eingeschränkte psychische Belastbarkeit als Folge von Veränderungen gemäß GNr 3 ist zusätzlich nach GNr 13 zu bewerten.